



Der Landrat des Kreises Segeberg

Kreis Segeberg · Postfach 13 22 · 23792 Bad Segeberg

Per PZU

Herrn
Benno Colmorgen
Prunstwiete 4a
24558 Henstedt-Ulzburg

Per PZU

Herrn
Ronald Finsterbusch
Storchenweg 84
24558 Henstedt-Ulzburg

Gegen Empfangsbestätigung

Herrn Bürgermeister der
Gemeinde Henstedt-Ulzburg
Rathausplatz 1
24558 Henstedt-Ulzburg

Rechtsangelegenheiten und Kommunalaufsicht

Ihr Ansprechpartner:
Herr Stamer

Zimmer: 348 Haus: A
Telefon: 04551/951-228
Telefax: 04551/951-99820
E-Mail: uwe.stamer@kreis-se.de

Az.: L 30 /0020-04
(bitte stets angeben)

Datum: 23.10.2017

Gemeinde Henstedt-Ulzburg Der Bürgermeister			
Eingang		23. Okt. 2017	
Anf.			Uhr
FB	Bgm	Bü. Lt.	FBL

Bürgerbegehren in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg zur Änderung des Aufstellungsbeschlusses des B-Planes 146 zur Vermeidung weiterer Logistikzentren (aktuell Unternehmensansiedelung REWE)

Sehr geehrter Herr Colmorgen,
sehr geehrter Herr Finsterbusch,
sehr geehrter Herr Bürgermeister Bauer,

hiermit stelle ich gem. § 16g Abs. 5 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) fest, dass das von Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Henstedt-Ulzburg eingereichte Bürgerbegehren zur Änderung des Aufstellungsbeschlusses des B-Planes 146 zur Vermeidung weiterer Logistikzentren (aktuelle Unternehmensansiedelung REWE)

zulässig

ist. Gleichzeitig verbinde ich meine Zulässigkeitsentscheidung mit der

Anordnung der sofortigen Vollziehung

gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg hat die Auslegung des Entwurfs- und Auslegungsbeschlusses gem. § 3 Abs. 2

Kreis Segeberg, Hamburger Straße 30, 23796 Bad Segeberg, Telefon: 04551/951-0
Internet-Adresse: <http://www.kreis-segeberg.de>
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 08.30 - 12.00 Uhr sowie
Dienstag und Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr oder nach Vereinbarung
Postbank Hamburg: IBAN: DE17 2001 0020 0017 3632 03, BIC: PANKDE33XXX
Sparkasse Südholstein: IBAN: DE95 2305 1030 0000 0006 12, BIC: NOLADE21SHO



metropolregion hamburg

- 2 -

Baugesetzbuch (BauGB) sofort abzubrechen.

Sachverhalt

Am 13.09.2017 erhielt ich eine Kopie einer Antragsliste zu einem Bürgerbegehren gem. § 16 g GO. Dieses Bürgerbegehren hat die Änderung des Aufstellungsbeschlusses des B-Planes 146 zur Vermeidung weiterer Logistikzentren (aktuell Unternehmensansiedelung REWE) zum Ziel. Mit Schreiben vom 14.09.2017 teilte ich den Initiatoren des Bürgerbegehrens und der Gemeinde Henstedt-Ulzburg meine vorläufige, positive Rechtsauffassung zur Zulässigkeit des Bürgerbegehrens mit und gab im Rahmen einer Anhörung Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum **28.09.2017**. Gleichzeitig bat ich die Meldebehörde der Gemeinde Henstedt-Ulzburg, die Unterschriften zu prüfen (§ 9 Abs. 5 Satz 3 GKAVO). Auf Hinweis der Gemeinde Henstedt-Ulzburg, dass ihre Äußerungen über Unregelmäßigkeiten bei der Unterschriftensammlung bekannt geworden seien, verlängerte ich die Anhörungsfrist mit Schreiben vom 21.09.2017 bis zum **06.10.2017**. Eine weitere Verlängerung der Anhörungsfrist erfolgte auf Bitten der Gemeinde Henstedt-Ulzburg, um der Gemeindevertretung die Gelegenheit zur Mitwirkung an einer Stellungnahme zu geben. Diese Fristverlängerung erfolgte durch Schreiben vom 29.09.2017, gewährt bis zum **13.10.2017**. Mit Schreiben vom 16.10.2017, hier eingegangen am 18.10.2017, ergänzte die Gemeinde Henstedt-Ulzburg noch einmal ihre Stellungnahme vom 13.10.2017 um detaillierte Erläuterung zum Verfahrensstand des Bebauungsplanverfahrens, des Integrierten Gemeinde-Entwicklungskonzepts (IGEK) und des Leitbildes.

Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg übersandte mir am 13.10.2017 nach Beratung in der Gemeindevertretung vom 12.10.2017 ihre Stellungnahme, nach der das Bürgerbegehren aus verschiedenen Gründen für unzulässig erachtet wird.

Die Initiatoren äußerten sich persönlich am Sitz der Kommunalaufsicht am 27.09.2017. Die Vorwürfe im Zusammenhang mit der Unterschriftensammlung wurden entschieden zurückgewiesen. Am 13.10.2017 nahmen die Initiatoren, wiederum persönlich am Sitz der Kommunalaufsicht, Stellung zur Argumentation der Gemeinde Henstedt-Ulzburg, wie sie in der Gemeindevertretung am 12.10.2017 beschlossen wurde.

Begründung zur Zulässigkeitsentscheidung

Gem. § 16 g Abs. 3 GO muss das Bürgerbegehren schriftlich eingereicht werden und die zur Entscheidung zu bringende Frage, eine Begründung sowie eine von der zuständigen Verwaltung zu erarbeitende Übersicht über die zu erwartenden Kosten der verlangten Maßnahme enthalten. Das Bürgerbegehren muss bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Weiterhin ist zu beachten, dass ein Bürgerbegehren in Henstedt-Ulzburg von mindestens 8 % der Stimmberechtigten innerhalb von sechs Monaten unterschrieben sein muss (§ 16 g Abs. 4 GO).

Die Voraussetzungen sind meiner Ansicht nach wie folgt erfüllt:

1. Das Bürgerbegehren enthält folgende Frage:

„Sind Sie dafür, zur Vermeidung weiterer Logistikzentren (aktuell Unternehmensansiedelung REWE) und den damit verbundenen LKW-Verkehrsbelastungen für Henstedt-Ulzburg den Aufstellungsbeschluss des B-Planes 146 vom 18.07.2016 dahingehend zu ändern, dass nur Gewerbebetriebe angesiedelt werden sollen, die eine Fläche von maximal 10 Hektar beanspruchen und eine maximale Gebäudehöhe von 21 Metern nicht übersteigen?“

Die Fragestellung muss in sich widerspruchsfrei, in allen Teilen inhaltlich nachvollziehbar und aus sich heraus verständlich sein. Bei mehrdeutigen, unpräzisen und zu Missverständnissen Anlass gebenden Formulierungen fehlt es an der hinreichenden Bestimmtheit der Fragestellung. An die Formulierung der zu entscheidenden Frage dürfen aber andererseits auch keine überzogenen Anforderungen gestellt werden. Es ist ausreichend, wenn die zur Entscheidung zu bringende Angelegenheit aus dem Antrag mit hinreichender Klarheit und Deutlichkeit zu erkennen ist. Diese Anforderungen sind erfüllt. Die Fragestellung hat zum Ziel, weitere Logistikzentren in der Größenordnung, wie sie aktuell die Firma REWE plant, zu verhindern, aber Gewerbebetrieben einer bestimmten Größenordnung die Ansiedelung zu erlauben. Die Art der Gewerbebetriebe wird nicht vorgegeben.

a) Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg ist im Wesentlichen der Auffassung, dass mit der Fragestellung konkrete Rahmenvoraussetzungen für die weitere Abwägung festgelegt werden und hält dies für rechtswidrig. Berücksichtige man die Rechtsprechung aus den Bundesländern, in denen Ausschlussvorschriften in Bezug auf Bürgerbegehren und Bauleitplanung bestehen und übertrage man diese Anforderungen, können auch in Schleswig-Holstein durch ein Bürgerbegehren planerische Abwägungen nicht prädeterniniert werden. Ein Bürgerbegehren könne nur die Aufhebung eines Aufstellungsbeschlusses („kasatorisches Bürgerbegehren“) oder im Wege eines „initiiierenden Bürgerbegehrens“ eine Entscheidung über das „Ob“ der Einleitung eines Bauleitplanverfahrens herbeiführen. Durch das Bürgerbegehren würde jedoch auf die Inhalte des Bebauungsplanes Einfluss genommen. Es würden konkrete Werte in Bezug auf die Art und das Maß der baulichen Nutzung vorgegeben. Bei konkreten Maßbestimmungen handle es sich jedoch um Vorgaben, die Ausfluss der planerischen Abwägung seien und der planerischen Entscheidung zwischen den öffentlichen und privaten Belangen gem. § 1 Abs. 7 BauGB entspringe. Erst nach Abwägung dieser Belange erfolge die Wahl der konkreten Festsetzung im Bebauungsplan. Festsetzungen, wie die Höhe bestimmter Gebäude oder der Flächenverbrauch, fielen in die planerische Freiheit der Gemeinde. In diese positive planerische Grundkonzeption würde durch die Verhinderungsentention des Bürgerbegehrens unzulässig eingegriffen. Dies sei nach § 16g Abs. 2 Nr. 6 GO aber gerade nicht möglich, da die erstmalige Fassung eines Aufstellungsbeschlusses gerade nicht Gegenstand eines Bürgerbegehrens sein könne.

In der Stellungnahme wird weiter ausgeführt, dass es zur Vermeidung von Logistikzentren auch ausreichend gewesen wäre, den Aufstellungsbeschluss aufzuheben und auf diese Weise die Aufstellung des Bebauungsplanes zu verhindern. Durch die mit einem solchen Beschluss verbundene Sperrwirkung wäre es unmöglich gewesen, dass die Gemeinde einen anderen Bebauungsplan erlässt, der wiederum ein Logistikzentrum ermögliche.

- 4 -

Im Ergebnis werde daher durch die konkrete Fragestellung unzulässig in die planerische Abwägungsfreiheit eingegriffen.

Die Initiatoren äußerten sich dahingehend, dass sie keine grundsätzlichen Gegner einer Ansiedelung von Firmen, auch nicht der Ansiedelung der Firma REWE, seien. Sie seien lediglich Gegner der geplanten Größenordnung. Daher wäre ein Bürgerbegehren, gerichtet auf eine reine Verhinderung einer Bauleitplanung, nicht ihr Ziel.

Zunächst ist auszuführen, dass § 16g Abs. 2 Nr. 6 GO den Aufstellungsbeschluss selbst (somit auch dessen erstmaligen Erlass zum Start eines Bauleitplanverfahrens) sowie dessen Änderung, Ergänzung und Aufhebung einem Bürgerentscheid zugänglich macht. Zur schleswig-holsteinischen Rechtslage hat des VG Schleswig im Urteil vom 10.04.2014 – 6 A 199/13 – Stellung bezogen. Das VG führt aus, dass nach dem Willen des Gesetzgebers die Durchführung der Bauleitplanung nach einem Aufstellungsbeschluss auch weiterhin in die ausschließliche Entscheidungskompetenz der Gemeindevertretung fällt. Abwägungen und Beteiligungsverfahren sind also auch weiterhin nicht durch Bürgerentscheide zu ersetzen, Grundsatzentscheidungen sehr wohl. Die Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses im entschiedenen Fall sah konkrete Ziele wie die Anlagenhöhe bzw. Abstände von Windkraftanlagen vor. Das Gericht wertete diese Zielvorgaben nicht als unzulässigen Eingriff in den Abwägungsprozess. Aus der Bedeutung des Aufstellungsbeschlusses im Bauleitplanverfahren (keine Wirksamkeitsvoraussetzung für den späteren Bauleitplan, Mindestinhalt muss lediglich der Planbereich sein, bloßer Anschluss bzw. Startpunkt der Bauleitplanung, Initiert den Abwägungsprozess ohne das Abwägungsergebnis zu binden) ist nicht zu folgern, dass ein Aufstellungsbeschluss keine konkreten Ziele benennen darf. Der Zielvorgabe im Aufstellungsbeschluss kommt nach dem Urteil des Gerichts die Funktion einer Weichenstellung zu. Eine Weichenstellung ist aber gerade keine Bindung oder Festlegung. Vielmehr muss die Gemeinde im Rahmen der folgenden Bauleitplanung prüfen, ob dieser Weiche gefolgt werden kann bzw. ob dies die mit sämtlichen Interessen am besten zu vereinbarende Lösung ist.

Die Fragestellung mit den konkreten Zielvorgaben hält sich im Rahmen des zitierten Urteils des VG Schleswig.

b) Der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum B-Plan 146 ist am 11.09.2017 gefasst worden. Die Auslegungsphase gem. § 3 Abs. 2 BauGB hat bereits begonnen und würde erst mit Ablauf des 06.11.2017 beendet sein, so dass ein Bürgerbegehren/ Bürgerentscheid noch zulässig ist. Mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung ist die Auslegungsphase beendet bzw. abzubrechen.

Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg wendet hiergegen zusammengefasst ein, dass das Bürgerbegehren auf etwas Unmögliches gerichtet sei, weil sich der anschließende Bürgerentscheid nicht mehr so umsetzen ließe, dass die Abwägung des Bebauungsplans nicht beeinflusst werde. Bei einer Zulässigkeitsentscheidung würde der Bürgerentscheid erst nach Ablauf der Auslegungsphase des Planentwurfs stattfinden können. Nach dem Verständnis

- 5 -

des schleswig-holsteinischen Gesetzgebers solle die Möglichkeit, derart auf ein Bebauungsplanverfahren Einfluss zu nehmen, nur so lange möglich sein, bis die Phase der Abwägung beginne (Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 07.02.2014). Vorliegend befinde sich das Verfahren noch auf der ersten Stufe des Bürgerbegehrens, die Offenlage des Bebauungsplanes habe bereits begonnen. Die Frist zur Offenlage ende nicht aufgrund einer politischen Entscheidung oder aufgrund des Vollzugs einer solchen Entscheidung, sondern gem. § 3 Abs. 2 BauGB von Gesetzes wegen durch Zeitablauf. Die Zulässigkeitsentscheidung des Bürgerbegehrens unterbreche mithin nicht den Ablauf der Frist zur Offenlage.

Dieser Auffassung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg wird im Ergebnis nicht beigepflichtet. Zutreffend wird zwar auf den zeitlichen Aspekt abgestellt, wie er sich im angegebenen Erlass des Innenministeriums spiegelt. Um diese zeitliche Notwendigkeit zu beachten, verseehe ich meine Zulässigkeitsentscheidung mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung. Von einer vollziehbaren Zulässigkeitsentscheidung geht für die Gemeinde die Wirkung aus, dass sie alle Handlungen zu unterlassen hat, die die spätere Umsetzung des mit dem Bürgerbegehren verfolgten Anliegens beeinträchtigen oder in Frage stellen könnten. Richtet sich das Bürgerbegehren gegen eine bereits getroffene Entscheidung, so darf diese nicht mehr umgesetzt werden. Die bereits begonnene Ausführung ist abubrechen. Das Verbot erstreckt sich auf alle rechtlichen und tatsächlichen Handlungen der Gemeinde. So verhält es sich hier. Die Auslegungsphase ist abubrechen.

Die dem Bürgerbegehren zugrunde liegende Frage wird von mir als Abstimmungsfrage für den Bürgerentscheid gem. § 10 Abs. 4 Satz 4 GKAVO festgelegt.

2. Das Bürgerbegehren enthält eine Begründung.

Die Begründung selbst soll die zu tragenden Tatsachen zumindest im Wesentlichen richtig darstellen und zum anderen das Ziel und die Beweggründe des Bürgerbegehrens deutlich zum Ausdruck bringen. Dabei können gewisse Überzeichnungen und das Herausstellen bestimmter Begründungselemente hingenommen werden. Die vorliegende Begründung hält sich in diesem Rahmen.

Von der Gemeinde Henstedt-Ulzburg wird hingegen kritisiert, dass in der Begründung Tatsachenbehauptungen enthalten seien, die fehlerhaft bzw. irreführend seien. Im Einzelnen werden die Begründungen 1., 3. und 5. für fehlerhaft gehalten.

Zu 1.: Die Begründung lautet:

„Ein von der Gemeindevertretung bereits 2016 im Leitbild der Gemeinde avisiertes „Integriertes Gemeinde-Entwicklungs-Konzept“ – kurz „IGEK“ – mit Bürgerbeteiligung liegt nicht vor. Trotzdem wird jetzt – ohne Bürgerbeteiligung – mit der vorgesehenen Gewerbeansiedlung „REWE“ eine für die Zukunft unseres Ortes und der Nachbarorte einschneidende Maßnahme beschlossen, die sich auch auf die nächste Generation auswirken wird.“

Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg hält die Formulierung „ohne Bürgerbeteiligung“ für irreführend. Zwar wird eingeräumt, dass sich diese Formulierung auf das IGEK beziehe, je-

- 6 -

doch im Rahmen der Bauleitplanung sehr wohl eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1, 2 BauGB stattfinde bzw. stattgefunden habe. Diese Falschdarstellung komme auch in der Wendung „Gewerbeansiedlung (...) beschlossen“ zum Ausdruck. Gerade diese wurde nicht – im Sinne einer endgültigen Entscheidung – „beschlossen“, sondern es wurde lediglich ein Aufstellungsbeschluss gefasst, der zum Gegenstand habe, dass am Ende des Planverfahrens eine gewerbliche Nutzung im Plangebiet zulässig sein solle. Die Begründung suggeriere dem Bürger, dass er seine Interessen allein über das Bürgerbegehren, nicht aber über die Öffentlichkeitsbeteiligung des § 3 Abs. 1, 2 BauGB einbringen könne.

Die Initiatoren erklären, dass sich die Formulierung „ohne Bürgerbeteiligung“ auf das IGEK beziehe.

Im Ergebnis vermag ich keine unzulässige Begründung erkennen. Das IGEK liegt noch nicht vor. Die Grundsatzbeschlüsse der Gemeinde – hier des Umwelt- und Planungsausschusses - datieren vom 18.01.2016 und 06.06.2016. Erst in der Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses am 09.10.2017 (Vorlage – VO/2016/035-02) wurde dem vorgestellten Phasenplan eines IGEK zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, den Prozess wie in der Vorlage aufgeführt zu beginnen. Die Aussage zur Bürgerbeteiligung als Teil des IGEK-Konzepts ist somit zutreffend.

Die von der Gemeinde gesehene Wirkung der Wendung „...beschlossen“ wird durch die Formulierung „mit der vorgesehenen Gewerbeansiedlung...“ aufgehoben.

Zuzugeben ist, dass eine Bürgerbeteiligung im Bauleitplanverfahren durch die Öffentlichkeitsbeteiligung gegeben ist. Die Argumentation der Initiatoren stellt darauf aber überhaupt nicht ab. Für diese ist das angekündigte IGEK der Ansatzpunkt. Das IGEK ist, so die Stellungnahme der Gemeinde, in erster Linie notwendige Voraussetzung für Städtebau- und sonstige Fördermittel des Bundes und des Landes. Es ist ein Ansatz, vorhandene Pläne und Konzepte einer Gemeinde zusammenzuführen und aufeinander abzustimmen. Das IGEK ist ein umfassendes Gemeindeentwicklungskonzept auch jenseits städtebaulicher Entwicklungen, so die Gemeinde. Es ist zudem eine freiwillige Initiative. Das IGEK soll eine Vision der Gemeinde Henstedt-Ulzburg darstellen, die alle Handlungsfelder aufzeigt und Lebensbereiche des Orts miteinbezieht. Darunter die Themenfelder Umwelt und Wirtschaftsförderung sowie Sicherung und Ausbau einer guten Lebensqualität. Die Aufstellung des B-Plans Nr. 146 greift diesem Konzept – zulässigerweise - vor. Die Öffentlichkeitsbeteiligung im Verfahren nach BauGB ist auch nicht mit der im IGEK gleichzusetzen.

Für die Bürgerinnen und Bürger ist in der Begründung die Intention enthalten, mittels eines Bürgerentscheides größeren Einfluss auf die Bauleitplanung bzw. Ortsentwicklung nehmen zu können als über andere Beteiligungsformen.

Zu 3.: Die Begründung lautet:

„Gutachterlich wird festgestellt, dass der Ausbau für den Knotenpunkt Hamburger Straße/ Gutenbergstraße/ Ulzburger Straße bereits heute (also ohne NETTO/ REWE) erforderlich

- 7 -

wäre; eine Lösung ist nach jetzigem Stand schwer vorstellbar, da laut Aussage des Bürgermeisters Herrn Wisch die Gemeinde Kisdorf einer Umgemeindung der erforderlichen Flächen nicht zustimmen wird."

Für die Gemeinde Henstedt-Ulzburg impliziert die Formulierung „schwer vorstellbar“ - zusätzlich untermauert mit einer Aussage des Bürgermeisters – dass eine adäquate Lösung nicht in Sicht sei. Da es jedoch eine Lösungsmöglichkeit gebe (Planfeststellungsverfahren, mögliche Enteignung der benötigten Flächen), liege eine falsche Tatsachenbehauptung vor, die auch kausal für die Abgabe einer Unterschrift sei.

Die Initiatoren verweisen darauf, dass sie eine Lösungsmöglichkeit nicht verneinen. Diese sei jedoch aus ihrer Sicht in der Tat schwer vorstellbar. Sie hätten mit dieser Formulierung deutlich gemacht, dass es ihre Bewertung, ihre Meinung zum Sachverhalt sei.

Ich schließe mich der Auffassung der Initiatoren an. Eine schwer vorstellbare Lösung ist als Meinungsäußerung kenntlich und damit zulässig. Vor einer Lösung stehen ein Planfeststellungsverfahren und ggf. auch Enteignungsverfahren, die auch rechtsmittelbehaftet sind.

Zu 5.: Die Begründung lautet:

„Die zukünftigen Kosten der Straßensanierung durch die erhöhte Verkehrsbelastung gehen zu Lasten der Gemeinde Henstedt-Ulzburg.“

Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg sieht in der Aussage „zu Lasten der Gemeinde Henstedt-Ulzburg“ eine Täuschung oder jedenfalls eine Falschdarstellung in Form der unvollständigen Darstellung von Tatsachen bzw. Irreführung. Die Begründung suggeriere, dass sämtliche Kosten für den Ausbau der Straßen und deren Unterhaltung von der Gemeinde zu tragen wären. Dies sei für die Straßensanierung der Gemeindestraßen zwar richtig, für die die Gemeinde die Straßenbaulast inne habe. Jedoch würde diese pauschale Formulierung unterschlagen, dass die Gemeinde nicht für sämtliche Straßen, auf denen erhöhte Verkehrsbelastungen auftreten können, die Straßenbaulast tragen dürfte und folglich die Kosten zu tragen habe. Der LKW-Verkehr für REWE soll geplant fast ausnahmslos über die L 326 von KP 4 bis zur Autobahn geführt werden und damit zu weit weniger Unterhaltungskosten für die Gemeinde führen als üblich.

Berücksichtigt würde auch nicht, dass die Unterhaltungskosten für den Streckenabschnitt KP 4 bis zum Autobahnzubringer im Zuge der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Landesbetrieb Verkehr Schleswig-Holstein und der Gemeinde Henstedt-Ulzburg geregelt werden und diese Vereinbarung Gegenstand des städtebaulichen Vertrages zwischen der Gemeinde und REWE sei.

Berücksichtigt würde weiterhin nicht, dass sich REWE verpflichtet habe, die Kosten für die öffentlichen Verkehrsflächen des aufzustellenden Bebauungsplanes zu tragen und sich darüber hinaus verpflichtet habe, in die Infrastruktur im Gemeindegebiet zu investieren. Diese Information seien über die Projekthomepage öffentlich zugänglich.

- 8 -

Die Initiatoren stellen heraus, dass der städtebauliche Vertrag noch gar nicht abgeschlossen sei. Mithin stünde noch nicht fest, wieviel am Ende von REWE bzw. der Gemeinde an Kosten zu tragen wären. Zum Zeitpunkt der Unterschriftensammlung hätte es Vereinbarungen mit REWE noch nicht gegeben. Von einer Irreführung könne daher nicht ausgegangen werden.

Aus meiner Sicht ist die Formulierung noch als zulässig zu betrachten, auch wenn hier Unschärfen zu konstatieren sind (Straßenbaulasten). Gesprochen wird von zukünftigen Straßensanierungskosten, nicht von gegenwärtigen Straßenherstellungskosten, so dass ein Teil der gemeindlichen Argumentation nicht greift. Der Hinweis auf den städtebaulichen Vertrag durch die Initiatoren ist meinen Erkenntnissen nach zutreffend. Es liegt hier, so mein Kenntnisstand nur ein Entwurf vor, der in der Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses am 11.09.2017 zur Kenntnis genommen wurde. Es wurde vom Ausschuss empfohlen, diesen nach Überarbeitung und Abstimmung mit dem Investor zur erneuten Beratung und Beschlussfassung dem Ausschuss und der Gemeindevertretung vorzulegen (Vorlage – VO/2017/157).

3. Das Bürgerbegehren enthält auch eine von der zuständigen Verwaltung erarbeitete Kostenübersicht.

4. Es sind zwei Vertretungsberechtigte benannt.

5. Bei der letzten Gemeindewahl 2013 waren **22.537** Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Henstedt-Ulzburg wahlberechtigt. Somit war das Bürgerbegehren von mindestens **1.803** Stimmberechtigten zu unterzeichnen. **1.972** Eintragungen in den Antragslisten werden nach dem Ergebnis der Prüfung der zuständigen Meldebehörde als gültig anerkannt. **Das Quorum ist erfüllt und wird von mir festgestellt.**

Im Rahmen des Bürgerbegehrens wurden gegenüber der Gemeinde Henstedt-Ulzburg Stimmen laut, nach denen es zu Unstimmigkeiten bei der Unterschriftensammlung gekommen sein soll. Die Vorwürfe an die Initiatoren des Bürgerbegehrens lauteten sinngemäß, dass mittels irreführender Fragestellungen wie „die Gemeindevertretung wirbt für mehr Bürgerbeteiligung und bittet Sie daher, dies mit Ihrer Unterschrift zu ermöglichen“ versucht worden sei, Unterschriften für die Antragslisten zum Bürgerbegehren zu erhalten. Eine weitere, als kritisch betrachtete Äußerung soll sinngemäß gelautet haben, dass man sich mittels Unterschrift an der Ortsentwicklung in Henstedt-Ulzburg beteiligen könne. Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg informierte mich als Kommunalaufsicht und startete einen öffentlichen Aufruf, um diese Vorwürfe zu konkretisieren oder zu widerlegen. Parallel hörte ich die Initiatoren an. Bis zum 05.10.2017 zogen 4 Bürgerinnen/ Bürger ihre Unterschriften zurück (bei der Feststellung des Quorums bereits berücksichtigt) und 8 Bürgerinnen und Bürger beschwerten sich über das Procedere bei der Unterschriftensammlung. Die Begründungen der 12 Bürgerinnen und Bürger liegen mir vor.

- 9 -

Nach Auswertung der Zahlen und Bewertung der Aussagen sehe ich keinen Grund, die Sammlung der Unterschriften insgesamt in Frage zu stellen. Es ist nicht belegt, dass die Initiatoren im Namen der Gemeinde bzw. der Gemeindevertretung Henstedt-Ulzburg um Unterschriften geworben haben. Die Aussage, dass sich die Unterschrift auf die Ortsentwicklung auswirken kann, ist grundsätzlich nicht falsch. Zu berücksichtigen ist ohnehin, dass im Laufe eines Gesprächs das eine oder andere Missverständnis auftreten kann. Dies kann auf Aussagen der Werber, aber auch auf Missverständnissen bei den Angesprochenen zurück zu führen sein. Im Einzelfall ist dies auch hinzunehmen. Kritisch wäre es nur dann, wenn eine beträchtliche Anzahl von Unterschriften unter belegbarer Vorspiegelung falscher Tatsachen erlangt worden wäre.

Die Initiatoren erklärten zudem glaubhaft, keine irreführenden Aussagen gemacht zu haben.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4

VwGO

Mit dem Bürgerbegehren wird die Änderung des Aufstellungsbeschlusses zum B-Plan Nr. 146 begehrt. Ein Bürgerbegehren gegen einen Aufstellungsbeschluss ist zeitlich nicht unbegrenzt möglich. Ein auf die Änderung eines Aufstellungsbeschlusses gerichtetes Bürgerbegehren ist nur in der Phase der Ermittlung abwägungsrelevanter Ziele und Belange zulässig, nicht aber mehr in der Phase der Abwägung. Die Phase der Ermittlung abwägungsrelevanter Ziele und Belange endet mit dem Ende der einmonatigen Frist für die Auslegung des Planentwurfs nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB. Diese Frist endet im vorliegenden Fall nach Mitteilung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg mit Ablauf des **06.11.2017**. Von meiner Zulässigkeitsentscheidung geht erst ab Bestandskraft der gesetzliche Suspensiveffekt des § 16g Abs. 5 Satz 2 GO aus, d.h. der Suspensiveffekt benötigt eine vollziehbare Zulässigkeitsentscheidung nach § 16 g Abs. 5 Satz 1 GO. Die Widerspruchsfrist zu meiner Zulässigkeitsentscheidung endet nach Ablauf des 06.11.2017. Zudem hätte ein Widerspruch gegen meine Zulässigkeitsentscheidung ohne gesonderte Vollziehungsanordnung aufschiebenden Charakter und würde erst Recht dazu führen, dass das Ende der Auslegungsfrist erreicht bzw. überschritten werden würde und das Bürgerbegehren/ ein Bürgerentscheid rechtlich nicht mehr zulässig wäre. Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg hat am 11.09.2017 durch den nach der Hauptsatzung dazu ermächtigten Umwelt- und Planungsausschuss den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gefasst und im Anschluss daran wurde mit der Auslegung begonnen. Dies trotz Kenntnis eines laufenden Bürgerbegehrens und meiner Anhörung/ Aufforderung an die Meldebehörde vom 14.09.2017, in der ich mich positiv zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen des eingereichten Bürgerbegehrens (ohne Quorum) äußerte. Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg hat zu erkennen gegeben, dass sie ihr Interesse an der Fortführung ihrer Bauleitplanung höher gewichtet als das Recht der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde auf Durchführung eines rechtmäßigen Bürgerentscheides nach § 16 g GO.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse eines Beteiligten gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Das öffentliche Interesse liegt in der Durchführung eines rechtmäßigen Bürgerbegehrens bzw. Bür-

- 10 -

gerentscheides gem. § 16g GO. Dieses öffentliche Interesse ist höher zu gewichten als das Interesse der Gemeinde Henstedt-Ulzburg auf Fortführung ihrer Bauleitplanung zum B-Plan Nr. 146. Die Vollziehungsanordnung liegt erst Recht im überwiegenden Interesse eines Beteiligten, hier der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Henstedt-Ulzburg einschli. der Initiatoren, die ja gerade ihr gesetzliches Recht auf Mitwirkung im Bauleitplanverfahren, wenn auch eingeschränkt auf den Aufstellungsbeschluss, wahrnehmen möchten. Dieses Recht würde ohne Anordnung der sofortigen Vollziehung gefährdet und zunichte gemacht werden.

Ich übe mein Ermessen bei der Entscheidung, ob ich die sofortige Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO anordne, in der Form aus, dass ich sowohl das öffentliche Interesse als auch das überwiegende Interesse eines Beteiligten höher gewichte als das Interesse der Gemeinde Henstedt-Ulzburg auf Fortführung der Bauleitplanung.

Die Bedingungen für ein zulässiges Bürgerbegehren sind erfüllt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (oder: seiner Zustellung) schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der im Briefkopf angegebenen Anschrift Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Daher ist die angeordnete Maßnahme auch dann zu beachten, wenn gegen diesen Bescheid Widerspruch erhoben wird.

Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzaustraße 13, 24837 Schleswig, gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise wiederherstellen bzw. anordnen.

Ist der Verwaltungsakt schon vollzogen, so kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen. Der Antrag wäre schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der/des Urkundsbeamtin/-en der Geschäftsstelle bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht zu stellen.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 12.12.2006 (GVBl. SH 2006, 361) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist. Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften sind auf der Internetseite www.justizpoststelle.schleswig-holstein.de abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

(Stamer)

Empfangsbestätigung

Hiermit bestätige ich, den Bescheid des Landrates des Kreises Segeberg zur Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg vom

23.10.2017

Az. L 30/ 0020-04 - betreffend die Änderung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 146 zur Vermeidung weiterer Logistikzentren (aktuell Unternehmensansiedelung REWE) erhalten zu haben. *(per Fax)*

Henstedt-Ulzburg, den 23.10.2017

Gemeinde Henstedt-Ulzburg
Der Bürgermeister

v.A. Richter

Zurück an:

Der Landrat des Kreises Segeberg

• L 30 /-

Postfach 13 22

23792 Bad Segeberg